

Statuten des Vereins «Papilos Lyss»



I. Name, Sitz und Zweck

Art 1.1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Papilos Lyss» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 3250 Lyss.

Art 1.2 Zweck

Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung des Eishockey-Sports. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art 1.3 Geschlechtsneutrale Schreibweise

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument ausschliesslich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich jedoch auf Personen beiderlei Geschlechts.

II. Mitgliedschaft

Art 2.1 Allgemein

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Statuten des Vereins anerkennen.

Art 2.2 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Art 2.3 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die aktiv am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen.

Art 2.4 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Freunde, Gönner oder ehemalige Aktive, die den Verein durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen. Passivmitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

Art 2.5 Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann Mitglieder oder dem Verein nahestehende Personen (z.B. Gründer), welche ausserordentliche Leistungen für den Verein erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern machen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und nicht aus dem Verein auszuschliessen.

Die Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Art. 2.6 Beitritt

Beitrittserklärungen sind an den Vereinsvorstand zu richten.

Art. 2.7 Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes; sie muss an der nächstfolgenden Generalversammlung bestätigt werden.

Art. 2.8 Ausschluss

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt.

Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt.

Der Ausschluss gilt per sofort.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

Art. 2.9 Pflichten

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Statuten und Beschlüssen des Vereines sowie den Anordnungen des Vorstandes und seiner Funktionäre Folge zu leisten und das Ansehen und die Interessen des Vereins in allen Fällen zu wahren.

Die Mitglieder haben jährlich einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich dem Verein für den Spielbetrieb, Sponsoring-Aktionen und für gesellschaftliche Anlässe zur Verfügung zu stellen.

Art. 2.10 Rechte

Die Mitglieder haben das Recht Traktandums-Anträge zu stellen und sich an der Generalversammlung durch ein anderes Mitglied oder den Vorstand vertreten zu lassen.

Mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung beantragen.

Die Mitglieder haben das Recht, über die Geschäfte des Vereins jährlich Rechenschaft zu erhalten.

Art. 2.11 Übertritt

Der Übertritt von Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt vom Passiv-zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen.

Art. 2.12 Austritt

Der Austritt eines Mitglieds muss dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden und kann in Einhaltung von einer Kündigungsfrist von einem Monat, auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

Der Austretende haftet dem Verein gegenüber für allfällig nicht bezahlte Mitgliederbeiträge oder andere Verbindlichkeiten, welche im Zusammenhang mit seiner Person stehen.

III. Organisation

Art. 3.1 Das Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des folgenden Jahres.

Art. 3.2 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Rechnungsrevisor(en)

Art. 3.3 Vertretung gegen Aussen

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

Art. 3.4 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Innerhalb der ersten 60 Tage nach Abschluss jeden Vereinsjahres ist eine ordentliche Generalversammlung abzuhalten.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie genehmigt die Punkte der unter Art. 3.5 aufgeführten Generalversammlungs-Traktanden.

Art. 3.5 Traktanden

Fixe Traktanden der Generalversammlung:

- 1) Begrüssung und Appell
- 2) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3) Wahl der Stimmenzähler
- 4) Protokoll der letzten Generalversammlung
- 5) Mutationen (Ein- und Austritte)
- 6) Jahresbericht des Präsidenten, Sportchefs / Trainers
- 7) Jahresrechnung
- 8) Revisorenbericht
- 9) Jahresprogramm
- 10) Budget und Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- 11) Wahl des Präsidenten
- 12) Wahl des Vorstandes
- 13) Anträge
- 14) Verschiedenes

Art. 3.6 Anträge / Beschlüsse / Wahlen

Anträge haben schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen und zwar mindestens 1 Woche vor der Generalversammlung.

Die Beschlüsse und Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid zu treffen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine anonyme Abstimmung verlangt. Der Präsident hat die Möglichkeit, auf eigenen Wunsch anonyme Abstimmungen zu verlangen.

Art. 3.7 Einberufung

Die Generalversammlung findet auf schriftliche Einladung (Post oder E-Mail) des Präsidenten statt. Die Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung.

Art. 3.8 Vorstand

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst und besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Kassier
- Trainer / Sportchef
- Sekretär

Jede Veränderung im Vorstand ist den Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen. Die Legitimation des Vorstandes ergibt sich aus den vorliegenden Statuten und entsprechender Protokolle. In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

- Erarbeitung des Jahresprogramms
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Vollzug der Beschlüsse aus der Generalversammlung
- Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder
- Aufstellung von Budget und Jahresrechnung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Art. 3.9 Amtsdauer/Vertretung

Die Amtsdauer beträgt mindestens 2 Jahre für alle Mitglieder des Vorstandes. Fällt ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand möglichst rasch zu komplettieren.

Bei Ausfall des Präsidenten nimmt der Vize-Präsident für eine begrenzte Zeitdauer die Funktion des Präsidenten wahr. Die Wahl eines neuen Präsidenten muss spätestens an der nächsten Generalversammlung erfolgen.

Sollten im gleichen Vereinsjahr zwei oder mehr Vorstandsmitglieder ausfallen, ist durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder sofort eine Generalversammlung einzuberufen, um die Vakanzen im Vorstand zu bereinigen.

In jedem anderen Fall wird der Vorstand an der ordentlichen Generalversammlung neu gewählt.

Art. 3.10 Vorstandssitzung/Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei (3) Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich.

Der Vorstand kann auch via Internet/Email dringliche Anfragen behandeln und entscheiden.

Art. 3.11 Revisoren

Die Revisoren können extern oder intern sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Sie haben vor jeder Generalversammlung die Rechnungsführung und den Jahresabschluss des Kassiers zu überprüfen und der Versammlung einen Revisorenbericht mit Antrag zur Décharge vorzulegen.

Für die alljährliche Rechnungsprüfung ist ein (1) Revisor notwendig. Die Generalversammlung kann zusätzliche Revisoren beantragen.

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr und eine Wiederwahl ist möglich.

IV. Finanzen

Art. 4.1 Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden an der Generalversammlung jährlich neu festgelegt und im Protokoll festgehalten. Bei einem Austritt ist in keinem Fall eine Rückerstattung vorgesehen.

Art 4.2 Ausgabenkompetenz

Der Vorstand verfügt über die Vereinsmittel im Rahmen des genehmigten Budgets.

Der Vorstand besitzt die Kompetenz, ohne vorgängige Genehmigung der Generalversammlung Ausgaben im Zusammenhang mit dem Verein des verfügbaren, Budgetposten benötigten Vereinsvermögens zu tätigen.

Art. 4.3 Entschädigung des Rechnungsrevisors

Der Rechnungsrevisor arbeitet ehrenamtlich.

Art. 4.4 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert sich durch die Jahresbeiträge der Mitglieder, durch Überschüsse aus der Vereinsrechnung, durch allfällige Gönnerbeiträge oder durch Sponsoring sowie gegebenenfalls durch Erlöse aus Veranstaltungen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 5.1 Statutenrevision

Die Statutenrevision kann nur durch die Generalversammlung erfolgen. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Anträge zur Änderung der Statuten müssen beim Präsidenten mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

Die vorgeschlagenen Statutenänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung unterbreitet werden.

Art. 5.2 Auflösung

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn dies mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins an einer Generalversammlung beschliessen.

Das vorhandene Vermögen wird an eine Wohltätigkeitsinstitution oder an eine andere, dem Vereinszweck dienliche Organisation gespendet.

Art. 5.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 5.4 Streitigkeiten

Sämtliche Streitigkeiten unter Mitgliedern, die sich in Anwendung und in Folge dieser Statuten ergeben könnten, werden endgültig von einem Schiedsgericht beurteilt, welches nach den Vorschriften des Zivilprozessrechtes zu entscheiden und zu amten hat. Anwendbar ist schweizerisches Recht.

Art. 5.5 Versicherung

Die Unfallversicherung für Aktivmitglieder ist obligatorisch und Sache jedes einzelnen Vereinsmitgliedes.

Für Mitglieder, die nicht versichert sind, haftet der Verein und seine Organe bei Unfällen nicht, weder bei sportlichen Aktivitäten (Trainings, Spiele) noch bei sonstigen Anlässen oder bei Reisen des Vereines.

Art. 5.6 Datenschutz

Der Verein Papiolos Lyss verpflichtet sich zum sorgfältigen, datenschutzkonformen Umgang mit den erhobenen Mitgliederdaten, indem diese nicht an Dritte ausserhalb des Vereins herausgegeben und ausschliesslich dazu verwendet werden, um dem angestrebten Vereinszweck im Sinne dieser Statuten zu dienen.

Art. 5.7 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 6. April 2019 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Lyss, 6. April 2019

Papiolos Lyss

Der Präsident
Kurt Baumgartner



Der Sekretär
Markus Schüpbach


